

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde KAISERS vom 03.12.2018 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde KAISERS erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 68, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € 6,58 pro m³ der Bemessungsgrundlage (inkl. UST).

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

(4) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- (a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Fohrentunnels; sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- (b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, Werkstätten, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
- (c) überdachte Holzunterstände (Holzliegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – weiters umfasst von dieser Ausnahme sind Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports jedoch nur sofern keine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist und diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.
- (d) Verlieren Gebäudeteile durch bauliche Änderung ihren Verwendungszweck, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 2,23 pro Kubikmeter (inkl. UST).
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die Mindestgebühr je Gebäude und Abrechnungsperiode (01.11. – 31.10. des Folgejahres) entspricht einem Wasserverbrauch von 60 m³ (=Mindestverbrauch).
Diese Mindestgebühr ist auch für Gebäude gültig in welchem aus sonstigen Gründen keine Zählerinheit verbaut ist, jedoch an der örtlichen Gemeindekanalisationsanlage angeschlossen sind.

Für separate situierte Nebengebäude gemäß § 2 Abs. 10 Tiroler Bauordnung 2018 erfolgt die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr, sofern sie an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossen sind, nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler und sind somit von der Mindestgebühr ausgenommen.

- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird im Stall ein Subzähler angebracht.
Für das Nutzvieh wird keine Wassergebühr erhoben.
- (5) Für die Pflege eines Gartens werden 10 m³ Abwasser / Jahr abgezogen.

§ 5

Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenützungsg Gebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Anschluss- und Erweiterungsgebühr sowie die Kanalbenützungsg Gebühren sind beschliefmäßig vorzuschreiben und einen Monat nach Beschledezustellung fällig.
- (2) Die Benützungsg Gebühr wird halbjährlich vorgeschrieben. Berechnet wird die Vorschreibung nach dem Anteil 25 v.H. des Wasserverbrauches der Vorperiode (eine Periode erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.11. – 31.10. des Folgejahres). Der Wasserzählerstand wird zeitgerecht vom Gemeindearbeiter abgelesen.
Die Benützungsg Gebühr ist mit den halbjährlichen Vorauszahlungen zu verrechnen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Böhler

angeschlagen am: 10.12.2018

abgenommen am: 14.01.2019